

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Ramelsloh, Gemeinde Seevetal

Vorhabenträger: Enertrag Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal

Die Enertrag Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal hat beim Landkreis Harburg als zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 20.02.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V150 inklusive Nebeneinrichtungen (Kranstell- und Montagefläche) in der Gemeinde Seevetal beantragt.

Die WEA hat eine Nabenhöhe von 125 m, einen Rotordurchmesser von 150 m, somit eine Gesamthöhe von 200 m und eine Nennleistung von 4,2 MW.

Die beantragte WEA soll im Gemeindegebiet Seevetal, nördlich des Ortes Ohlendorf, parallel zur Autobahn A7 auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück errichtet werden:

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
RM R1	Seevetal	Horst Ramelsloh	2 7	116/1 42 (WEA) 43 44

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen fallen unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegen grundsätzlich einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Enertrag Aktiengesellschaft hat jedoch beantragt ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 und 10 BImSchG durchzuführen.

Nach Anlage 1 „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das Vorhaben eingestuft unter die Nummer 1.6.3.

Vier vorhandene WEA befinden sich im Einwirkungsbereich der geplanten WEA und sind gemäß UVPG bei der Prüfung zu berücksichtigen. Gemäß UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 5, 7, 10 und 11 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG). Dies wurde von der Enertrag Aktiengesellschaft mit Antragstellung beantragt.

Der Landkreis Harburg hat die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5, 7, 10 und 11 UVPG durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 04.02.2021 im Amtsblatt Nr. 05 und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen öffentlich bekanntgemacht.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen können

vom 04.03.2021 bis 06.04.2021

unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://t1p.de/1kc3>

Weiterhin liegen der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden:

Landkreis Harburg

Kreishaus, Gebäude B, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen - Zimmer B-233

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht während der Dienststunden nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04171/693-9784 möglich.

Gemeinde Seevetal

Kirchstraße 11, 21218 Seevetal

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht während der Dienststunden nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04105-552361 möglich.

Gemeinde Stelle

Unter den Linden 18, 21435 Stelle, 2. OG vor Zimmer Nr. 25 – 26 (Ansprechpartnerin: Frau Hirt)

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht während der Dienststunden nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04174-61-0 oder per E-Mail unter post@gemeindestelle.de möglich.

Als Teil der Antragsunterlagen werden u.a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt:

- Kurzbeschreibung
- Schallimmissionsprognose; 14.12.2018
- Schattenwurfanalyse; 28.11.2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); 11.12.2018
- Nachtrag zur Kompensation zum LBP; 30.03.2020
- Landschaftsbildanalyse; 11.12.2018
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; 11.12.2018
- Fachbeitrag Fledermäuse, Februar 2017
- Fachgutachten Brutvögel; 30.11.2018
- Fachgutachten Gastvögel; 30.11.2019
- Bodenschutzkonzept; 10.01.2020
- Fachbeitrag zur Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der UVP-Pflicht; 11.12.2018

Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG während der Auslegungsfrist (04.03.2021 bis 06.04.2021) und bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist (bis einschließlich 20.04.2021) schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3a Absatz 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sind die Einwendungen der Antragstellerin und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Entfällt der Erörterungstermin aufgrund dieser Entscheidung, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle der Erforderlichkeit eines Erörterungstermins wird dieser bestimmt auf den:

14.07.2021, ab 10:00 Uhr
Burg Seevetal, Am Göhlenbach 11, 21218 Seevetal

Sollte die Erörterung am 14.07.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Person, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Der Landrat
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 22.02.2021

Jürges